



***Volleyballverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.***

***Lehrordnung
(LO)***

Stand: 01.04.2010

Lehrordnung des VMV

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der Satzung des VMV, der Lehrordnung des DVV einschließlich deren Anlagen und der Rahmen- Richtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes dient diese Lehrordnung der Planung und Organisation des Lehrwesens unter den speziellen Bedingungen im Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern.

2. Lehrausschuss

2.1 Zusammensetzung

Dem Lehrausschuss gehören an:

- a) der Lehrwart als Vorsitzender
- b) einem Landestrainer
- c) erfahrener Trainer (möglichst A-Trainer)

Der Lehrausschuss tritt auf Einladung des Landeslehrwartes zusammen, wenn die Belange dieses erfordern.

Über die Sitzungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Lehrausschusses

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Planung und Koordination der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Trainer C und Trainer B
- b) Erarbeitung und Zusammenstellung von Prüfungskomplexen und Fragen
- c) Beantragung von Trainerlizenzen über die Lizenzstelle des DVV unter Beachtung der spezifischen Kriterien der Antragstellung und Finanzierung
- d) Verlängerung von Trainer B und Trainer C Lizenzen
- e) Zusammenstellung einer Fachbibliothek (Literatur, Medien, Software) sowie geeigneter Veröffentlichung
- f) Aufbau und Pflege einer Trainerdatenbank
- g) Meldung geeigneter interessierter Trainer B zur Ausbildung zum Trainer A an den DVV

3. Ausbildungsrichtlinien

3.1 Aus- und Fortbildung Trainer A

Die Aus- und Fortbildung von Trainer A obliegt dem DVV.

3.2 Aus- und Fortbildung Trainer C und Trainer B

Für die Aus- und Fortbildung von Trainer C und Trainer B gelten die entsprechenden Rahmenrichtlinien des DVV (= Anlagen zur Lehrordnung des DVV)

Die Lehrgänge zur Ausbildung zum Trainer C werden mindestens einmal jährlich ausgeschrieben und mit mehr als 12 Teilnehmern durchgeführt.

Die Lehrgänge zur Ausbildung zum Trainer B werden einmal jährlich ausgeschrieben und mit mehr als 12 Teilnehmern durchgeführt.

Dabei gelten die speziellen Förderrichtlinien des LSB / VMV.

Als hauptsächliche Organisationsform wird bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung zum Trainer C und Trainer B der Wochenlehrgang, der Wochenendlehrgang und die Modulform (8LE und 4LE) praktiziert.

3.3 Ausbildung Co-Trainer

Die Richtlinien für die Ausbildung von Co-Trainern lehnen sich an die Rahmenrichtlinien des DVV an und sind der Lehrordnung beigelegt (Anlage).

Die Lehrgänge zur Ausbildung zum Co-Trainer werden einmal jährlich ausgeschrieben und mit mehr als 10 Teilnehmern durchgeführt. Dabei gelten die speziellen Förderrichtlinien des LSB / VMV.

Als hauptsächliche Organisationsform wird bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung des Co-Trainers der Wochenlehrgang und die Modulform (8 LE und 4 LE) praktiziert.

4. Prüfung

Für die Prüfung zum Trainer C und Trainer B gelten die entsprechenden Rahmenrichtlinien des DVV (= Anlagen zur Lehrordnung des DVV)

Es kann insbesondere bei schon an Trainingsgruppen tätigen Teilnehmern die Lehrprobe als komplette Trainingseinheit bei der Heimmannschaft abgenommen werden.

5. Gebühren

Die Teilnahmegebühren für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden mit der Ausschreibung zu einem Lehrgang veröffentlicht.

Die Festlegung der Höhe erfolgt in Abhängigkeit u.a. von der Länge, dem Ort, des Themas des Lehrganges und unter Beachtung der Förderrichtlinien des LSB / VMV.

6. Schlussbestimmungen

Lehrordnung vom 23. April 1994, geändert am 19.4.1997.

Dem Verbandstag 2010 lag diese Fassung der neuen Lehrordnung vom **01.04.2010** vor. Zur Beschlussfassung kam es darüber auf diesem Verbandstag nicht. Der Verbandstag empfahl dennoch, bereits jetzt nach den Grundsätzen dieser Ordnung zu arbeiten.

Anlage - Richtlinie zur Ausbildung zum Co-Trainer

A. Allgemeines

Die Ausbildung von *Co-Trainern* ist eine Vorstufe zur Ausbildung Trainer C Volleyball des DVV.

Sie soll Einsteigern, besonders jungen Volleyballern und Eltern von jungen Spielern, die Möglichkeit geben, die fachlich- methodischen Grundlagen der Trainer- und Übungsleitertätigkeit zu erwerben und Trainingsgruppen selbständig zu führen. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Befähigung zur qualifizierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

B. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der VMV.

C. Anerkennung der Ausbildung

Die Ausbildung zum *Co-Trainer* wird innerhalb des VMV bei der Ausbildung zum *Trainer C* anerkannt, wenn der *Co-Trainer* eine mindestens einjährige Trainertätigkeit nachweisen kann und die Ausbildung zum *Trainer C* innerhalb von 2 Jahren macht.

D. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Ausbildung sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Erfahrungen in der sportlichen Arbeit und in der Sportart Volleyball
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (16 Std.)
- Schiedsrichter D-Lizenz

E. Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung zum *Co-Trainer* umfasst 30 LE (1 LE = 45 Min).

Der Lehrgang wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 durchgeführt.

F. Ziele und Inhalt der Ausbildung

der *Co-Trainer*:

- kennt die Inhalte des Volleyballspiels als Freizeit- und Wettkampfsport
- hat Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in der sportpraktischen und methodischen Gestaltung des Trainings
- kann Training und Wettkämpfe zielgruppengerecht planen und durchführen

Der Inhalt der Ausbildung zum *Co-Trainer* beschränkt sich auf:

- die wesentlichen Grundtechniken des Hallenvolleyballs
- einfache taktische Spielhandlungen
- pädagogische und methodische-didaktische Grundsätze
- Grundlagen des Coachings

G. Prüfungen

Die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung zum *Co-Trainer* gliedert sich in zwei Teile:

- praktisch-fachmethodische Prüfung (Lehrprobe ca. 20 Min.)
- schriftliche Prüfung (Klausur 45 Min)

Die Prüfung wird mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann der betreffende Prüfungsteil einmal wiederholt werden.

H. Zertifizierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung zum *Co-Trainer* erhalten ein „*Zertifikat Co-Trainer Volleyball*“. Sie sind berechtigt, Trainingsgruppen selbständig zu führen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Lehrgangabsolventen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der Oberraufsicht eines Volljährigen als Trainerassistent eingesetzt werden.

I. Gültigkeit der Qualifikation Co-Trainer

Die erworbene Lizenz des *Co-Trainer* erhält eine Gültigkeit von 3 Jahren. Der Lizenzinhaber muss danach eine Fortbildung von 15 Stunden absolvieren. Die Gültigkeit der Lizenz wird um weitere 3 Jahre verlängert. Danach verliert die Lizenz des *Co-Trainer* ihre Gültigkeit und es muss die Lizenz des C-Trainers erworben werden. Dabei werden die Ausbildungsstunden des *Co-Trainers* im Ausbildungsprogramm des Trainer C angerechnet.